Wien, Donnerstag den 31. August 1871. IV. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Rechtskraft des Urtheils im Administrativ-Processe.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

Einen Administrativ-Proceßcodex, eine Administrativ-Proceßordnung besitzen wir nicht, obwohl, wie kaum in einem anderen Staate, in Oesterreich die Streitfälle, welche wegen ihres Zusammenhanges mit öffentlichen Einrichtungen oder zur Beförderung öffentlicher Interessen der dijudicirlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden angehören, mannigfach und zahlreich sind. Ferner gibt es bei uns sehr viele Streitfälle, welche nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu lösen kommen, endlich haben wir selbst eine Anzahl von Processen um das meum et tuum, bei denen wir die administrativen Behörden anrufen. Ja es entstehen täglich neue Administrativstreitgattungen*).

Die Quellen aus denen wir den Administrativproceß schöpfen, sind einige Gesetze, dann Verordnungen, meist pro interno, und die Gepflogenheit.

Die beiden letztgedachten Quellen kennt natürlich nur derjenige genau, welcher im amtlich praktischen Leben steht, und da kein Lehrbuch über den Administrativproceß existirt, ist es dahin gekommen, daß das bezügliche Verfahren nicht selten hart angegriffen wurde, wenngleich wir, ohne eine oratio pro domo halten zu wollen, doch behaupten, daß der bestehende Administrativproceß nicht gar so übel und selbst nach manchen Seiten für den Civilproceß nachahmenswerth erscheint. Im Volke ist der Administrativproceß sogar derart beliebt, daß er dem Civilprocesse häufig vorgezogen wird. Freilich fällt hiebei der Umstand, daß er so wenig kostspielig sich abwickelt, ins Gewicht.

Der Verfasser dieses Aufsatzes geht mit dem Plane um, ein Handbuch über den Administrativproceß zu schreiben, und bittet zu dem Ende die Redaction der Zeitschrift, ihm von Zeit zu Zeit einen kleinen Raum in derselben zu gönnen, damit einige Skizzen aus dem in Frage befangenen Gebiete der öffentlichen Beurtheilung und Correctur unterzogen werden können.

Für dieses Mal wird Einiges aus der Theorie über die Rechtskraft des Urtheils im Administrativprocesse vorgelegt.

Den letzten Grund für die Regeln darüber bildet die Gepflogenheit. Das ist, ins Auge zu fassen, wo innere Gründe nicht hervortreten oder einleuchten werden.

Diese Thatsache erfordert aber, dem eigentlichen Gegenstande einige Worte über „Gepflogenheit" voranzuschicken.

Uebung und Gewohnheit bilden eine Autorität für das Geübte. Wenn die Administrativbehörden wiederholt und constant gleichförmig ein bestimmtes Verfahren bei Behandlung administrativ-rechtlicher Streitfragen beobachten, dann entsteht die Vermuthung, daß hier die gemeinsame Ueberzeugung zu Grunde liege, es müsse so verfahren werden. Wird von den Behörden eines ganzen Reiches und lange Zeit hindurch so verfahren, bildet sich ein sogenannter usus fori heraus, ist beim Administrativrichter und bei der Partei die Meinung obwaltend, daß, wie procedirt wird, nicht willkürlich, nicht aus Höflichkeit oder Gefälligkeit, sondern aus rechtlicher Ueberzeugung (opinione necessitatis) procedirt wird, dann haben wir die Gepflogenheit. Die Gepflogenheit ist, um sie kurz zu charakterisiren, im Administrativprocesse das, was das Gewohnheitsrecht im materiellen Rechte ist.

Gehen wir hiernach zur Sache.

Unter gewissen Voraussetzungen soll eine Entscheidung nicht weiter impugnirt werden können, sondern die Parteien sollen unbedingt schuldig sein, sich derselben zu fügen. Die Rechtskraft, d. h. die Rechtswirkung, daß eine einmal in äußerlich rechtsgiltiger und nach den bestehenden Proceßgesetzen in endgiltiger Form ergangene Entscheidung eines Rechtsstreites diesen ein für allemal unter den Parteien beendigt, ist eine nothwendige Eigenschaft jeder richterlichen Entscheidung. Denn das Wesen der richterlichen — oder die Stelle einer solchen vertretenden — Entscheidung ist der Ausspruch der hiezu verordneten staatlichen Behörde darüber, was im einzelnen Fall Rechtens ist, und als der Zweck derselben steht da die Beendigung des Rechtsstreites. Jenes Wesen würde vernichtet und dieser Zweck vereitelt werden, wenn es irgend einer Behörde zustände, eine einmal in rechtsgiltiger Weise ergangene Rechtsentscheidung durch eine andere zu ersetzen, oder derselben eine andere entgegenzubauen, und wenn es den Parteien freigelassen wäre, den einmal beendeten Rechtsstreit aufs Neue zu beginnen.

Ein Urtheil kann auf doppelte Weise rechtskräftig werden, nämlich durch den Willen der Parteien selbst oder ohne ihren Willen kraft unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift. Ersteres tritt ein, wenn ausdrücklich auf den Gebrauch der Rechtsmittel Verzicht geleistet worden ist, wenn der Verurtheilte anfängt, dem Erkenntnisse selbst Folge zu leisten oder um eine Frist zur Folgeleistung nachsucht, endlich, wenn die gekränkte Partei die Frist zur Einbringung der Rechtsmittel verstreichen läßt. Nach unmittelbarer Vorschrift tritt Rechtskraft ein, wenn bereits in letzter Instanz entschieden ward.

*) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung vom Jahre 1871, Nr. 17, Seite 68, Nr. 28, Seite 112.

Diese Grundsätze müssen, weil aus dem Wesen der Rechtsentscheidung sich ergebend, auf dem Gebiete der Streitigkeiten des öffentlichen und administrativen Rechtes gerade ebenso gelten, wie auf jenem der Streitigkeiten des eigentlichen Privatrechts. Auch hier gilt dasjenige, was einmal durch den Ausspruch der zuständigen Behörde für Recht erklärt ist, so lange als solches, als nicht in den thatsächlichen Grundlagen desselben oder in der Gesetzgebung eine solche Aenderung eintritt, welche bewirkt, daß nicht mehr die nämliche Sache, wie die früher entschiedene, vorliegt*).

Der Beweis für die Wahrheit des Vorstehenden soll an einigen Administrativprocessen erprobt werden.

Ein Pfarrer klagt vom Verlasseserben Stolgebühren ein, und setzt unter Anderm auch eine Summe als taxa dafür an, daß beim Seelenamte zu Gunsten des Erblassers der Hoch- und Hauptaltar schwarz bedeckt gewesen sei. Der Erbe macht in dem abgeführten Streite lediglich gegen die Höhe der Ansätze Einwendungen, und es findet endlich nach Maßgabe des Stolpatentes vom 13. December 1774 die Entscheidung statt, wobei der Verlasseserbe dem Begehren entsprechend verurtheilt wird. Das Urtheil erfährt innerhalb der gesetzlichen Frist keine Anfechtung. Bei der Execution aber macht der Verlasseserbe geltend und gewiß, daß beim Seelenamte für den Erblasser der Hochaltar gar nicht schwarz bedeckt gewesen, somit die Forderung diesfalls nicht substanzirt sei. Dieses Vorbringen, wenn auch thatsächlich richtig, wird nicht mehr gehört, denn die Verlasseserben hätten sich, als ihnen die Klageeingabe des Pfarrers mitgetheilt wurde, diesfalls äußern sollen. Dadurch, daß sie es nicht gethan, daß sie geschwiegen haben, wo sie reden mußten und sollten, haben sie den vom Pfarrer angegebenen Sachverhalt zugestanden, und res judicata jus fecit inter partes.

Ein allgemeines öffentliches Krankenhaus (resp. der Landesausschuß) klagt von dem Ascendenten eines im Krankenhause verpflegten Mittellosen die Curkosten ein. Die Bezirksbehörde erkennt den Ascendenten schuldig, die begehrten und bezifferten Verpflegsgebühren zu zahlen. Der verurtheilte Ascendent recurrirt nicht, sondern nach Ablauf der Recursfrist weigert er die Zahlung und tritt mit der Behauptung und dem Nachweise auf, daß sein Descendent zur Zeit der Erkrankung und des Eintritts ins öffentliche allgemeine Krankenhaus Mitglied einer gewerblichen Genossenschaft gewesen sei, deren Statuten bestimmen, daß bei Erkrankung eines Genossen die Genossenschaftscasse die anlaufenden Verpflegskosten berichtige. Diese Zahlungsweigerung findet keine processuale Beachtung, denn zwischen dem klagenden Krankenhause und dem geklagten Ascendenten wurde bereits entschieden, Recht gesprochen. Alles was die geklagte Partei während des hängenden Streites vorzubringen unterlassen hat, ist versäumt. Versäumnisse werden nicht geschenkt, Parteien müssen vigilant sein. Die streitige Frage über die Leistung der Verpflegskosten ist zwischen Krankenhaus und dem Ascendenten abgethan, inter „easdem" partes eadem quaestio non revocatur. (Die andere Frage, ob nicht der Ascendent an der Genossenschaft sich regressiren könne, gehört nicht hieher.)

Ein Gemeindeinsasse hat während der Dauer einer Gemeindejagd-Pachtperiode 200 Joch zusammenhängenden Grundes und Bodens im Gemeinderayon erworben, und erhebt mit Rücksicht darauf die Jagdexscindirungsklage gegen die Gemeinde und den Jagdpächter (§ 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849). Die Bezirkshauptmannschaft gibt dem Klagsbegehren ungeachtet der Widerrede der Gemeinde und des Jagdpächters statt. Die Recursfrist wird verabsäumt und die wirkliche Ausscheidung der Jagd durchgeführt. Nunmehr erst schreiten Gemeinde und Jagdpächter ein und beantragen, daß die Ausscheidung rückgängig gemacht werde, weil nach den bestehenden Präjudicien**) Niemand, geschweige denn ein Gemeindeinsasse während der Dauer einer Jagdperiode zu exscindiren berechtigt sei. Hier kann der Exscindent mit Fug die Einrede der entschiedenen Sache vorbringen, denn judex dixit, lex dixit und sententia judicis verbum legis.

Ein Gewerbsgehilfe klagt seinen Meister aus dem Dienstverhältnisse (§ 102 des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859) und macht eine Lohnforderung von zwanzig Gulden geltend. Nach geschehener Verhandlung wird das Urtheil geschöpft, und der Gehilfe mit der ganzen Lohnforderung abgewiesen. Der Gehilfe verzichtet zwar auf die Einlegung des Recurses, stellt aber sogleich wieder eine Klage gegen seinen Meister an, in welcher er sagt, daß er sich in der ersten Klage geirrt habe, daß nämlich seine Lohnforderung nur zehn Gulden, nicht zwanzig Gulden betrage, und restringirt demgemäß sein Begehren. Gegen diese neue Klage kann der Meister mit Erfolg die exceptio rei judicatae opponiren, denn die fragliche Klage zielt auf etwas (nämlich auf die Lohnforderung) ab, welches schon in dem entschiedenen Streite in judicium deducirt war. Die Lohnforderung war punctum litis, über sie ist ihrer Ganzheit nach entschieden, und das Urtheil hat sie als bestehend nicht angenommen, es erscheint demnach unzulässig, einen Theil des Ganzen zu fordern, nachdem die Forderung auf das Ganze nicht zu Recht besteht.

Ein Pfarrer klagt gegen einen Grundbesitzer auf Leistung der in Eiern und Schinken bestehenden Naturalsammlungsgaben und führt als Rechtsgrund an, daß der Geklagte eingepfarrt sei. Dieser thut dar, daß seine Realität niemals zur Kirche des Klägers eingepfarrt gewesen, auch jetzt nicht eingepfarrt sei, und daß weder aus dem Grundbuche erhelle, noch sonst ein Titel bestehe, wornach seine Realität an den klagenden Pfarrer jemals und überhaupt Natural- oder sonstige Giebigkeiten zu prästiren habe. Der klagende Pfarrer wird aus den von dem Geklagten vorgebrachten Motiven abgewiesen. Darauf klagt der Pfarrer anderweitig gegen denselben Grundbesitzer und zwar auf Leistung des Predigtkorns, weil der Geklagte sein Pfarrkind sei, und als solches Predigtkorn geben müsse. Der Geklagte schützt die exceptio rei judicatae vor, und diese Einrede hat wirklich die positive Wirkung, daß die Klage zurückzuweisen ist, denn, wenn auch dieselbe auf etwas Anderes gerichtet erscheint, als auf das, was das erste Mal in judicium deducirt war, so muß die neue Klage doch als unbegründet angesehen werden, sobald man den Inhalt des frühern Urtheils, wornach der Geklagte kein Pfarrkind des Klägers ist, als richtig anerkennt.

(Schluß folgt.)

---

*) Siehe Zeitschrift für badische Verwaltung und Rechtspflege Nr. 8 de 1871, ferner Bayer's Civilproceß über Rechtskraft.

**) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1871, Nr. 22, Seite 86.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob für Augenscheinscommissionen nach § 24 des Forstgesetzes die Intervention von mehr als Einem Sachverständigen unbedingt nothwendig sei.

Ueber das Einschreiten der Insassen von M. um die Bewilligung zur Bringung von 1200 Stück Sagstocken aus dem sogenannten Kessel im Boden über den Waldgrund der Fideicommißherrschaft P. hat der k. k. Bezirkshauptmann von B. die Tagfahrt zur Vornahme des commissionellen Augenscheins zur Constatirung der Nothwendigkeit unter Zuziehung zweier Sachverständiger ausgeschrieben und dieselbe am 20. October 1870 in Anwesenheit der Parteien, jedoch lediglich unter Intervention eines einzigen Sachverständigen vorgenommen, nachdem der zweite im letzten Momente am Erscheinen verhindert wurde, und ein Ersatz für denselben ohne Aufschub der wegen vorgerückter Jahreszeit dringlichen Commission nicht möglich war.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Augenscheinscommission und insbesondere des unangefochtenen Gutachtens dieses Einen Sachverständigen entschied der k. k. Bezirkshauptmann von B. unterm 25. October 1870, Z. 8166, daß die angesuchte Bringung nothwendig und die Fideicommißherrschaft P. gehalten sei, dieselbe über ihren Waldgrund und Holzriese unter bestimmten vorgeschriebenen Bedingungen geschehen zu lassen.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs der Fideicommißherrschaft P. hob der Landespräsident von K. unterm 13. December 1870, Z. 9420 die Entscheidung des Bezirkshauptmannes auf, und ertheilte diesem den Auftrag, die Verhandlung zu reassumiren und eine neue Entscheidung auf Grund eines neuen Befundes von mindestens zwei Sachverständigen zu fällen. Diese Entscheidung war durch folgende Gründe motivirt: „§. 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 bestimmt, daß die politische Behörde eine Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bringung von Holz über fremde Gründe „nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu fällen hat." Dadurch, daß das Gesetz bei der Bezeichnung der Sachverstän-

digen die vielfache Zahl gebraucht, ist es außer Zweifel, daß mindestens zwei Sachverständige bei den im § 24 des Forstgesetzes angeführten Verhandlungen zu interveniren haben".

Der Seitens der Bringungswerber nun gegen diese Entscheidung eingebrachte Recurs hatte die Wirkung, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 17. April 1871, Z. 630—52 die in Recurs gezogene Entscheidung des Landespräsidenten aus den dafür geltend gemachten Motiven und im „Hinblicke auf das bei amtlichen Befunden von Sachverständige überhaupt vorgeschriebene Verfahren" bestätigte.

Anmerkung des Einsenders:

Die Auslegung, welche die Stelle des § 24 des Forstgesetzes „nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen" von Seite der Landesregierung gefunden, mag wohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechen, wird aber keineswegs den Regeln der juristischen Interpretation genügen. Die Sprache des Gesetzes muß scharf und bestimmt sein, und jede Möglichkeit des Gegentheils ausschließen. Durch den einfachen Gebrauch der vielfachen Zahl ist im vorliegenden Falle die Möglichkeit der Zuziehung Eines Sachverständigen noch ebensowenig ausgeschlossen, als der Gebrauch des Singulars es ausschließen würde, im einzelnen Falle je nach Nothwendigkeit auch mehrere Sachverständige beizuziehen. Hätte das Gesetz absolut die Zuziehung nur Eines Sachverständigen ausschließen gewollt, und nicht vielmehr es dem Ermessen der Behörde anheimstellen wollen wie viele sie nach Beschaffenheit des Falles als nothwendig erachtet, so würde es sicher die bestimmte und zweifellose Fassung erhalten haben: nach Vernehmung der Parteien und unter Zuziehung „von mindestens zwei Sachverständigen".

Auch der Hinweis auf das bei amtlichen Befunden von Sachverständigen überhaupt vorgeschriebene Verfahren, mit welchem das k. k. Ackerbauministerium die Gründe der zweitinstanzlichen Entscheidung ergänzt hat, scheint nicht ganz passend zu sein. Denn allgemeine politische Vorschriften über ein derartiges Verfahren gibt es nicht; es kann daher hier lediglich nur die Vorschrift des XVII. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781: „Vom Beweise durch Kunstverständige" gemeint sein. Abgesehen nun von dem Umstande, daß der zur Entscheidung gebrachte Fall eine andere Erhebung erfordert, als jene Thatsachen, für welche der Beweis durch Kunstverständige eintritt, gilt die angezogene Vorschrift der Gerichtsordnung auch nur für das Verfahren vor dem Civilrichter, und existirt nirgends eine gesetzliche Bestimmung, welche die Anwendung derselben auch für das Verfahren bei politischen Augenscheinscommissionen zur Pflicht machen würde. Wo die Beschaffenheit des einzelnen Falles deren Anwendung möglich macht, kann sie per analogiam zur Geltung gelangen, muß es aber nicht. (Siehe übrigens auch die Entscheidung des k. k. Ministers des Innern in Nummer 41, Jahrgang 1870, S. 162 dieser Zeitschrift, in welcher die hier vom Einsender vertretene Ansicht in bestimmter Weise ihren Ausdruck gefunden hat.)

Dr. V. P.

Die Nichtannahme der Wahl zu einer Stelle im Gemeindevorstande (zum Gemeindevorsteher) bleibt auch dann bußfällig, wenn der die Annahme Verweigernde die Wahl zu einer andern Stelle (zum Gemeinderathe) im Gemeindevorstande annimmt.

Die Geldbuße wegen Nichtannahme eines Gemeindeamtes kann jederzeit verhängt werden.

Bei den im Jahre 1870 stattgefundenen Gemeindewahlen in N. ist der Kaufmann Franz P. vom ersten Wahlkörper in den Gemeindeausschuß, hierauf aber bei der Vornahme der Gemeindevorstandswahl mit 8 unter 12 Stimmen als Gemeindevorsteher gewählt worden. P. erklärte jedoch die letztere auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen und die deshalb von dem Ausschuße zu bestimmende Geldbuße zu erlegen, worauf nun in der engeren Wahl ein anderes Ausschußmitglied, nämlich Martin R. zum Vorsteher gewählt wurde. Unmittelbar darnach fand die Wahl der zwei Gemeinderäthe statt und es wurde hiebei im zweiten Scrutinium abermals Franz P. mit acht Stimmen zum Gemeinderathe gewählt. P. lehnte diese Wahl nicht ab und übte sofort nach Constituirung der neuen Gemeindevertretung die Functionen eines ersten Gemeinderathes aus, nachdem am 19. September 1870 die gesetzliche Angelobung stattgefunden hatte.

Erst am 18. October 1870, nachdem schon zwei Ausschußsitzungen vorangegangen waren, beschloß der neue Ausschuß in Folge einer schriftlichen Eingabe des früheren Bürgermeisters D. den P. wegen Ablehnung der Wahl zum Gemeindevorsteher mit einer Geldbuße zu belegen, deren Betrag mit absoluter Stimmenmehrheit auf 40 fl. festgesetzt worden ist. (§ 20 der Gemeindeordnung für Salzburg vom Jahre 1864.) *)

P. recurrirte dagegen an die Bezirkshauptmannschaft S. und bestritt seine Zahlungspflicht damit, daß er die Wahl in den Gemeindevorstand nicht abgelehnt habe, indem er factisch Gemeinderath sei und daß die Gemeindevertretung nur dann zur Verfügung der Geldbuße berechtigt gewesen wäre, wenn sie dies unmittelbar nach der Ablehnung gethan hätte.

Der Gemeindeausschuß sprach sich aber in der Sitzung vom 5. November für Aufrechthaltung seines Erkenntnisses und der Gemeindevorsteher dahin aus, daß keine Gesetzesstelle existire, wornach ein Ausschußmitglied, welches die Wahl zum Vorsteher ablehnt, nicht zum Gemeinderathe gewählt werden könne, daß durch die Ablehnung der Wahl zum Vorsteher der Fall der Geldbuße bereits gegeben war, und daß das Gesetz nicht vorschreibe, daß die Verhängung der Geldbuße sogleich geschehen müsse. Man habe übrigens diese Geldbuße ohnehin mit Rücksicht darauf, daß P. wenigstens die Wahl zum Gemeinderathe annahm, mit nur 40 fl. bestimmt.

Der Bezirkshauptmann gab dem Recurse des P. Folge und hob das Erkenntniß des Gemeindeausschusses auf. Die Motive dieser Entscheidung sind: „Nach § 20 der Gemeindeordnung sei Jedermann verpflichtet die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmann oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen. Dieser Verpflichtung sei P. nachgekommen; denn er habe die Wahl zum Ausschusse und zum Mitgliede des Vorstandes, nämlich zum ersten Gemeinderathe angenommen. Durch die Ablehnung der Wahl zum Vorsteher sei P. wohl der Geldbuße verfallen, und wenn der Ausschuß ihn damals zur Geldbuße verfällt hätte, so wäre er verpflichtet gewesen sie zu erlegen. P. hätte aber dann zugleich das Recht gehabt, die Wahl zum Gemeinderathe abzulehnen. Nachdem aber auf eine Geldstrafe nicht erkannt wurde, als P. straffällig war, so konnte dieses Versäumniß nicht zu einer Zeit nachgeholt werden, wo P. seiner Verpflichtung bereits nachgekommen war."

Die Landesregierung theilte diese Ansicht nicht, sondern setzte über den Recurs der Gemeinde N. das Erkenntniß des Gemeindeausschusses wieder in Kraft; die Entscheidung der Landesregierung stützte sich auf folgende Argumentation: „Es könne nach der Intention des § 20 der Gemeindeordnung nicht dem Belieben eines Gemeindemitgliedes überlassen werden, die eine Stelle im Gemeindevorstande anzunehmen, die andere nicht, und es sei das Recht zur Auferlegung der Geldbuße seitens des Ausschusses nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, weßhalb der bezügliche Beschluß des Ausschusses als gesetzlich anerkannt werden müsse."

Im Ministerialrecurse machte Franz P. geltend, daß er durch die Annahme der Wahl in den Ausschuß und in den Gemeindevorstand seiner Pflicht vollkommen nachgekommen sei; wenn die Geldbuße ihm gesetzlich auferlegt werden könnte, müßte der § 20 der Gemeindeordnung lauten: „Wer was immer für eine Wahl — — ablehnt". Der § 20 sage aber nur: „Die Wahl zum Ausschußmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes" und dieser Verpflichtung habe er entsprochen. Die recurrirte Entscheidung verstoße auch gegen die Billigkeit; denn wenn der Ausschuß ihn gleich nach der Ablehnung der Wahl mit der Geldbuße belegt hätte, so würde er auch die Wahl zum Gemeinderathe nicht angenommen haben. Da Ersteres unterblieb, habe er sich bereit erklärt, eine Gemeinderathsstelle anzunehmen; er leiste auch factisch als Gemeinderath Dienste, sei also activ und könne daher nicht gleichzeitig als passiv bestraft werden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 6. Mai 1861, Z. 4980 das Erkenntniß der Landesregierung aus dessen Gründen bestätiget.

P.

---

*) Die hier in Frage kommenden Stellen des § 20 der Gemeindeordnung für Salzburg lauten:

„Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitglied des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Wer ohne einen (gesetzlichen) Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinde-Ausschuß bis 100 fl. bemessen kann."

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Schulte Joh. Fried. Ritter v., Dr. Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870. Prag 1871. Tempsky.

Schulze Herm., Dr. Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1870. Buchhandlung des Waisenhauses.

Bischof A. Katechismus der Staatslehre und des Staatsrechtes. Ansbach 1871. Tempe.

Reichsverfassung, die deutsche, nebst den Versailler und Berliner Verträgen. Tübingen 1871. Laup.

Baumstark R. Der erste deutsche Reichstag und die Interessen der katholischen Kirche. Freiburg 1871. Herder.

II. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Gneist, Dr. Rudolf. Selfgovernment, Communalverfassung l und Verwaltungsgerichte in England. Dritte umgearbeitete Auflage in einem Bande. Berlin 1871. Julius Springer.

Hue de Grais, Graf. Reorganisation der innern Verwaltung in Preußen. Berlin 1871. Springer.

Koch, Dr. C. F. Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten nebst Motiven und Landtagsverhandlungen sowie den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen mit Commentar. Berlin 1871, Vahlen.

Schmeidler, W. F. C. Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig 1871. Grunow.

Ratkowsky, M. G. Zur Reform des Erfinderrechtes. Wien 1871. Beck.

Jaeckel J. Wegegesetzgebung für Schlesien. Breslau 1871. Clar.

Doehl C. Die Wassergesetzgebung des preußischen Staates. 2. Auflage. Brandenburg 1871. Müller.

Laer W. v., Die Grundsätze eines neuen Vorfluthsgesetzes für den ganzen Umfang des preußischen Staates. Münster 1871. Theissing.

Sanitätsgesetze und Verordnugen für die im Reichsrathe vertretenen Länder und speciell für Niederösterreich. Hrsg. v. Karajan und L. Wittelshöfer.

Hirt, Dr. L. Ueber die Bedeutung und das Studium der öffentlichen Gesundheitspflege. Breslau 1871. Hirt.

Mohl M. Zur Münzfrage. Tübingen 1871. Laup.

Seyd E. Die Münz-Währungs- und Bankfrage in Deutschland. Elberfeld 1871. Badecker.

Zur deutschen Währungs- und Münzfrage. Berlin 1871. Jul. Springer.

Rosenthal J. Die Credit-, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Freienwalde 1871. Fritze.

Anleitung zur Gründung von Credit- und Sparvereinen als Genossenschaften und Actiengesellschaften. Oppeln 1871, Reisewitz.

Mushake E. Die Universitäten und technischen Hochschulen Deutschlands, der Schweiz und der russischen Ostseeprovinzen. Berlin 1871. Schulze.

Döllinger J. J. Die Universitäten sonst und jetzt. 2. Auflage. München 1871. Manz.

Conrad M. Zur Volksbildungsfrage im deutschen Reich. Nürnberg 1871. Korn.

Otto T. Der deutsche Bürgerstand und die deutsche Bürgerschule.

III. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Schwicker J. H. Die letzten Regierungsjahre der Kaiserin-Königin Maria Theresia 1768—1780. XIII. Band der österreichischen Geschichte fürs Volk. Wien 1871. Grohnemeyer.

Meynert H. Kaiser Franz I. Zur Geschichte seiner Regierung und seiner Zeit. Wien 1871. Beck.

Menzel K. F. Geschichte des rheinischen Städtebunds im 13. Jahrhundert. Hannover 1871. Hahn.

Beer A. Holland und der österreichische Erbfolgekrieg. Wien 1871. C. Gerold.

Weiß Carl. Geschichte der Stadt Wien. Wien 1871. Lechner.

Dahn Felix. Die Könige der Germanen. 6. Abtheilung. Würzburg 1871. Steber.

Juvalt, W. v. Forschungen über die Feudalzeit im curischen Raetien. Zürich 1871. Orelli.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Knapp G. F. Die neueren Ansichten über die Moralstatistik. Jena 1871. Manke.

Leo G. B. Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Berlin 1871. Springer.

Simon Rob. Beiträge zur Handels- und Verkehrsstatistik des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer. Berlin 1871. Kortkempf.

Wirth Max. Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Im Verein mit schweizerischen Gelehrten und Staatsmännern. Zürich 1871. Orelli.

Müller J. Chr. Aargau, seine politische Rechts-, Cultur- und Sittengeschichte 2 Bände. Zürich 1871.

Personalien.

Se. Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Smyrna Carl Freih. von Baum anläßlich der Versetzung desselben in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den ersten Dollmetscher bei der k. und k. Botschaft in Constantinopel, Legationsrath Anton Le Bidart zum Generalconsul in Smyrna ernannt.

Se. Majestät haben dem in den Pensionsstand tretenden Bezirksarzte Dr. Anton Sauter in Salzburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem beim k. und k. Consulate in Mailand verwendeten Honorarkanzler Dr. Wilhelm Mühlberg-Schack den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Se. Majestät haben dem Banquier David Weisweiller die Annahme und Bekleidung des Postens eines k. spanischen Consuls in Wien gestattet.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Rechnungs-Departements der Finanzdirection in Triest Franz Kuscher bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Uebersetzung des Finanzlandesdirections-Vicepräsidenten für Böhmen Julius Freiherrn v. Schröckinger in gleicher Eigenschaft zur Finanzlandesdirection in Nieder-Oesterreich bewilliget.

Se. Majestät haben dem Director der Hilfsämter der mährischen Statthalterei, kaiserlichen Rathe Ludwig Petschner das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Director des k. k. zoologischen Hofcabinetes Dr. Ludwig Redtenbacher taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Reichskanzler hat die absolvirten Stiftlinge der k. und k. orientalischen Akademie Heinrich Holzinger, Victor Freiherrn v. Schweiger und Hugo Kutschera zu Consulareleven ernannt.

Der Handelsminister hat die Postdirectionsconcipisten in Prag Joseph Czermak und Johann Markus zu Secretären im Status der k. k. Postdirectionen ernannt.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat die Stelle des Professors der Berg- und Hüttenmaschinenlehre und der Baukunde an der Pribramer Bergakademie dem Kunstwesens-Adjuncten Joseph Hrabák verliehen.

Erledigungen.

Scriptorsstelle an der Universitäts-Bibliothek in Graz mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 207.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Bielitz, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft mit 700 fl. oder 600 fl. Gehalt, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 207.)

Vorstandsstelle am k. k. hydrographischen Amte in Pola in der Abtheilung „Sternwarte“ mit 2000 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 208.)

Finanzconcipistenstelle in Nieder-Oesterreich mit 700 fl. Gehalt, und im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. Quartiergeld, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 208.)

Practicantenstelle beim Rechnungsdepartement der Landesregierung für die Bukowina mit 200 fl. Adjutum, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 209.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der kärnt. Landesregierung mit 1600 fl. Gehalt, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle III. Cl. mit 500 fl. Gehalt, bis 12. September. (Amtsbl. Nr. 209.)

Bezirkssecretärsstelle in Krain mit 600 fl. Gehalt, bis 10. September. (Amtsblatt Nr. 210.)

Pochwerks-Inspectorsstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 1200 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 210.)

Mehrere Assistentenstellen bei den k. k. Tabakfabriken mit je 500 fl. Jahresgehalt, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 210.)

Assistentenstelle der Lehrkanzel des Hütten- und Probirwesens in Přibram mit 600 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld, bis 19. September. (Amtsbl. Nr. 210.)

Provisorische Concipistenstelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien mit vorderhand 800 fl. Jahresgehalt und 200 fl. Quartiergeld. (Amtsbl. Nr. 211.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.